

5. Beschaffung der Dienstkleidung

5.1

¹Die Beschaffung der Dienstkleidung erfolgt über den niedersächsischen Landesbetrieb „Logistik Zentrum Niedersachsen“ (LZN). ²Das Nähere wird zwischen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) und dem LZN vereinbart.

5.2

Die Beschaffung erfolgt ausschließlich internetbasiert über einen vom LZN eingerichteten Web-Shop.

5.3

Das Staatsministerium legt fest, welche im Web-Shop des LZN angebotenen Artikel als Dienstkleidung im Sinne der Nr. 4.1 gelten.

5.4

Für Beschäftigte im Sinne der Nrn. 2.1 und 3.1 Satz 1 wird im Web-Shop des LZN ein Dienstkleidungskonto eingerichtet, über das diese selbst Dienstkleidung bestellen können.